

### **Beweisgegenstände:**

Die Beweisgegenstände waren zur allgemeinen Einsichtnahme ausgestellt worden. 320 000 sowjetische Menschen und mehr als 20 000 Ausländer hatten die Möglichkeit, diese augenscheinlichen Beweise, die die aggressive Politik der regierenden Kreise der USA, die den räuberischen Flug Powers' organisierten, bloßstellen, persönlich zu betrachten.

In der Umgebung von 20 km<sup>2</sup> des . Ortes, an dem das Flugzeug „Lockheed U-2“ abgestürzt war, wurden verstreut Teile und Aggregate des Flugzeugs gefunden. *(Es folgt eine Aufzählung dieser Teile.)*

Das Ergebnis der Untersuchung dieser Teile und Aggregate ergab, daß an der Herstellung des Spionageflugzeugs zahlreiche Firmen der USA beteiligt und einige Teile und Aggregate Eigentum der Regierung der USA waren.

Das ist besonders wichtig für die Widerlegung der lügenhaften Behauptung, die Maschine „U-2“ sei ein Zivil- aber kein Militärflugzeug gewesen. *(Die Aufzählung wird fortgesetzt.)*

Die Untersuchung der Spezialkarten, Fotografien und anderer Materialien sowie die Gutachten zeugen von einem vorher mit Spionageabsichten geplanten Flug der Maschine „U-2“. Das wird durch die aufgefundene Spezialkarte mit der Flugroute vom Gebiet Pakistans (Flugplatz Peschawar) in nordwestlicher Richtung über die Tadshikische, Usbekische und Kasachische Unionsrepublik, den Südrural bis Swerdlowsk mit einer Wende auf Kirow, dann über das Gebiet des Weißen Meeres, über den östlichen Teil der Kola-Halbinsel und dem Abflug entlang der Nordküste auf das Territorium Norwegens bestätigt.

Die Beweisgegenstände zeugen unstreitig davon, daß der Flug der amerikanischen Maschine über das Territorium der UdSSR beabsichtigt und vorher geplant war.

Als Beweis, der die Spionageziele des Fluges mit der Maschine „U-2“ entlarvt, verdienen besonders die Fotoausrüstung und die unmittelbaren Ergebnisse der Fotoerkundungen, die Powers während des Fluges über dem Territorium der Sowjetunion vorgenommen hat, Beachtung.

Das technische Gutachten hat festgestellt, daß der Fotoapparat eine weitfassende Spezialkamera vom Modell 73-B ist, das für Luftaufnahmen aus weiter Flughöhe berechnet ist. *(Es folgt eine Analyse der Luftaufnahmen.)*

Die Luftaufnahmen beinhalten Aufklärungsinformationen über Industrie- und Militärobjekte der UdSSR.

Meine Herren Richter! Nach der Analyse -dieses Materials komme ich zu dem Schluß, daß es im vorliegenden Fall eine Fülle von Beweisgegenständen — dieser stummen Zeugen — gibt, die in ihrer Überzeugungskraft und objektiven Vollständigkeit die dem Angeklagten Powers zur Last gelegten Verbrechen beweisen, endgültig die Initiatoren und Organisatoren dieser Verbrechen entlarven und dem Gericht Beweismaterial von hoher Beweiskraft in die Hände geben.

### **Akt der Aggression gegen die Sowjetunion**

Meine Herren Richter! Die Schwere der Verbrechen, die von Powers begangen wurden, einschätzend, dürfen wir nicht für eine Minute außer acht lassen, daß er unmittelbar besonders gefährliche verbrecherische Aufgaben erfüllte, die den allgemeinen Frieden direkt bedrohten und für die Menschheit zu einer schrecklichen Katastrophe führen konnten.

Es versteht sich, daß niemand vom Boden aus hätte feststellen können, ob dieses feindliche Flugzeug, das ungeniert und dreist in den sowjetischen Luftraum eindrang, eine todbringende Fracht beherbergt oder nicht.

So ist ganz offensichtlich, daß unter den Bedingungen, da mehrere Staaten über Kernwaffen und über Mittel zur fast blitzschnellen Beförderung dieser Waffen verfügen, der von den USA am 1. Mai 1960 gegenüber der Sowjetunion verübte aggressive Akt zu den Verbrechen zählt, die die Sicherheit der ganzen Menschheit gefährden und zu schwersten Folgen für die ganze Welt hätten führen können.

In diesem Zusammenhang erscheint es mir notwendig, in der Anklagerede einige Fragen des internationalen Rechts, die unmittelbare Beziehung zu den Verbrechen des Angeklagten Powers und seiner Auftraggeber haben, zu behandeln.

Ein unbestrittenes Prinzip des internationalen Rechts, das niemals und von niemandem angefochten wurde, ist das Prinzip der vollen und ausschließlichen Souveränität eines Staates über sein Territorium, einschließlich des über ihm befindlichen Luftraums. Dieses Prinzip ist sowohl in einer Reihe internationaler Verträge als auch in den innerstaatlichen Gesetzen fast aller Staaten, einschließlich der USA und der Sowjetunion, fixiert.

Die sowjetische Regierung protestierte mehrere Male auf Grund gesetzeswidriger Verletzungen des Luftraums der Sowjetunion durch amerikanische Flugzeuge und machte die Regierung der USA auf ihre Verantwortung für die schweren Folgen, die derartige Verletzungen haben können, aufmerksam.

Die Regierung der USA reagierte jedoch nicht auf diese Proteste und setzte — ihrer Politik des kalten Krieges treu bleibend — die grobe Verletzung der Souveränität anderer Staaten fort.

Als N. S. Chruschtschow das verbrecherische aggressive Eindringen des amerikanischen Flugzeugs „U-2“ in das Gebiet der UdSSR einschätzte, erklärte er:

„Unerhört und einmalig sind die Handlungen, die gegen die Souveränität des sowjetischen Staates gerichtet worden sind, denn das Prinzip der Souveränität ist ein geheiligtes und unabänderliches Prinzip in den internationalen Beziehungen.“

Dieses Prinzip war schon im Abkommen über die Regelung der Luftfahrt, in Paris am 30. Oktober 1919 unterzeichnet, enthalten.

Artikel 1 dieses Abkommens lautet:

„Jede Macht besitzt die volle und ausschließliche Souveränität hinsichtlich des Luftraumes über ihrem Territorium.“

Die Bestätigung dieses Prinzips ist in der (Panamerikanischen) Konvention über die Handelsluftfahrt, am 20. Februar 1928 in Havanna unterzeichnet, im Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt, am 7. Dezember 1944 in Chicago unterzeichnet, sowie in einer Reihe zweiseitiger zwischenstaatlicher Abkommen enthalten.

Die genannte Formulierung ist in den innerstaatlichen Gesetzen von fast allen Staaten vollständig übernommen worden.

Insbesondere legt der § 176 der Akte des Kongresses der USA über die Handelsluftfahrt aus dem Jahre 1926 fest:

..... Die USA besitzen und üben im Luftraum über den USA die volle und ausschließliche Souveränität aus.“

Die gleiche Bestimmung ist im amerikanischen Gesetz über die Zivilluftfahrt von 1938 enthalten.

Das Luftverkehrsgesetzbuch der UdSSR aus dem Jahre 1935 legt in Artikel 1 fest, daß

„die UdSSR die volle und ausschließliche Souveränität über den Luftraum der UdSSR besitzt.“